

ELISABETH VAVRA  
MATTHIAS JOHANNES BAUER (Hg.)

# Die Kunst des Fechtens



Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg



INTERDISZIPLINÄRE BEITRÄGE  
ZU MITTELALTER  
UND FRÜHER NEUZEIT

Herausgegeben vom  
Interdisziplinären Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit  
der Universität Salzburg  
und vom Institut für Realienkunde des Mittelalters  
und der frühen Neuzeit  
der Universität Salzburg in Krems

Band 7





# Die Kunst des Fechtens

Herausgegeben von

ELISABETH VAVRA

MATTHIAS JOHANNES BAUER

Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

#### UMSCHLAGBILD

Hans Talhoffer, *Fechtbuch*, München, Bayerische Staatsbibliothek,  
Cod. icon. 394a, fol. 20r  
([http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00020451/image\\_41](http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00020451/image_41))

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung



WISSENSCHAFT · FORSCHUNG  
NIEDERÖSTERREICH



ISBN 978-3-8253-6699-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg  
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany  
Umschlaggestaltung: Klaus Brecht GmbH, Heidelberg  
Satz und Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem  
und alterungsbeständigem Papier

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:  
[www.winter-verlag.de](http://www.winter-verlag.de)

# Inhalt

Vorwort .....	7
 BERNHARD D. HAAGE UND WOLFGANG WEGNER Zur Verortung mittelalterlicher Ring- und Fechtbücher im Artes-Schema Hugos von St. Victor .....	  13
 HANS-GEORG HERMANN Die prozessuale Konfiguration des spätmittelalterlichen Zweikampfes als Deutungskontext von Fechtbüchern .....	  23
 SILVAN WAGNER Die Fechtmeister Gottes. Laitheologische Implikationen der Zweikampflehren des Spätmittelalters .....	  77
 UWE ISRAEL Die Fechtbücher Hans Talhofers und die Praxis des gerichtlichen Zweikampfs .....	  93
 HEIDEMARIE BODEMER Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung der deutschen und italienischen Fechtkunst und ihrer Darstellung in den Fechtbüchern ...	  133
 GRZEGORZ ŻABIŃSKI Legendo Discimus? Structures of Selected Medieval and Early Renaissance Swordsmanship Teachings as a Reflection of the Practical Teaching Course of the Art of the Long Sword .....	  157
 RAINER WELLE Ringkampf – Kampfringen – Fechtringen Motorische Fertigkeiten und ihr Beitrag zur Sozialgeschichte .....	  175
 RAINER LENG Text und Bild in deutschsprachigen illustrierten Fechthandschriften des Mittelalters .....	  211

HEINZ WIDAUER

Das Ring- und Fechtbuch der Albertina

Eine Handschrift mit vielen Rätseln . . . . . 235

MATTHIAS JOHANNES BAUER

Von Einhorn, Ochs' und Rehlein

Sondersprachliches im Kölner Fechtbuch . . . . . 251

JEFFREY L. FORGENG

The Martial Arts Treatise of Paulus Hector Mair . . . . . 267

FRANZ-ALBRECHT BORNSCHLEGEL

Blutgetränkte Buchstaben?

Inschriften auf Schwertern, Degen und Dolchen . . . . . 285

## Vorwort

Die in diesem Band versammelten Beiträge beruhen großteils auf Vorträgen im Rahmen eines internationalen Round-Table-Gesprächs „Die Kunst des Fechtens. Forschungsstand und -perspektiven frühneuhochdeutscher Ring- und Fechtlehren“, welches das Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit vom 22. bis 23. Oktober 2009 veranstaltete. Den Untersuchungsgegenstand bildeten in der Periode des Frühneuhochdeutschen entstandene Fecht- und Ringlehren, die in bebilderten und unbilderten Handschriften sowie in einigen frühen Drucken überliefert sind. Durch die Wahl des Untertitels und die Eingrenzung auf das Frühneuhochdeutsche wurden zeitliche, sprachliche und räumliche Grenzen abgesteckt: zeitlich, weil sich die gewählte Sprachperiode auf die Zeit von etwa 1350 bis etwa 1600/1650 erstreckt – sprachlich, weil die deutschsprachigen Quellen dieser Epoche im Zentrum der Untersuchungen stehen – räumlich, weil mit der Eingrenzung auf das Frühneuhochdeutsche vordergründig die Fecht- und Ringkunst im Reich in einen Kontext gebracht werden sollte. Die deutschen/deutschsprachigen Ring- und Fechtlehren des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bilden für breit angelegte, interdisziplinäre Forschungsansätze ein hochinteressantes und facettenreiches, zum Teil aber auch sehr widersprüchliches Quellenkorpus volkssprachlicher Fachliteratur, das noch lange nicht erschöpfend durch alle in Frage kommenden Disziplinen aufgearbeitet wurde.

Im einleitenden Beitrag liefern die Autoren Bernhard D. Haage und Wolfgang Wegner einen Überblick über die erhaltenen Fechtbücher und ihre Autoren. Sie analysieren deren Stellung innerhalb der Artes-Literatur. Das seit dem Hochmittelalter maßgebliche Gliederungssystem der *artes* unterschied zwischen *artes liberales*, *artes mechanicae* und *artes magicae*. Als handwerkliche Künste wurden Fecht- und Ringbücher den *artes mechanicae* zugerechnet. Innerhalb der in der Tradition des Hugo von St. Victor stehenden Aufteilung der *artes mechanicae* in sieben Untergruppen gehörten die Fecht- und Ringbücher nicht, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte, der Kriegskunst – *armatura* – an, sondern den Künsten, auf denen Spiel, Sport und Unterhaltung beruhten, den *theatrica*. In der Fachliteratur zu dieser Abteilung stellen die Fecht- und Ringbücher die größte Gruppe dar, die sich besonders durch ihre reiche Bebilderung auszeichnen.

Welche Bedeutung die Fechtkunst für den mittelalterlichen Zweikampf besaß, beleuchten drei Abhandlungen. Berührungspunkte zwischen Fecht-

buch und gerichtlichem Zweikampf untersucht Hans-Georg Hermann. Obwohl der gerichtliche Zweikampf seit dem Hochmittelalter von kirchlicher wie weltlicher Seite zunehmend Restriktionen unterlag, war er während des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts durchaus noch Realität. Das belegen in Quellen überlieferte Kampfklagen oder Kampfordnungen. Darauf verweisen gelegentlich auch Illustrationen in Fechtbüchern. Für den gerichtlichen Zweikampf war es unumgänglich, eine „faire“ und im Ansatz symmetrische Kampfsituation zu schaffen, denn nur eine „prozessuale Waffengleichheit“ legitimierte dazu, den Ausgang als rechtlich verbindlich anzunehmen. Trotz aller Bemühungen um eine Optimierung von Chancengleichheit spielte die Kampfgeschicklichkeit eine nicht zu unterschätzende Rolle. Hier setzte ja auch die Kritik an dieser Einrichtung an. Fechtbücher hingegen wollten eben diese Fertigkeiten vermitteln.

Silvan Wagner untersucht die laientheologischen Implikationen der Fechtlehren des Spätmittelalters. Da die Fechtbücher keineswegs ausschließlich zur Ausbildung für den Schaukampf dienten, sondern auch auf den ernstesten Kampf um Leben und Tod vorbereiten wollten, geht er der Frage nach, ob und wie sich in den Fechtlehren die Handlungsmöglichkeiten von Kämpfer und Gott in der Gemengelage von Kampfkunst und Recht systematisieren lassen. Gott greift in der Laientheologie der Fechtlehren nicht direkt ein, sondern er sorgt über die Fechtmeister für eine gute Ausbildung, die den Sieg verspricht. Die Fechtmeister werden damit zu Kontingenzmoderatoren, da zumindest in der Fiktionalität der Fechtlehren der Ausgang des Kampfes auf der Basis ihrer Lehre feststeht. Sieg und Niederlage, Meisterschaft und bloße Fertigkeit werden damit stark heilsgeschichtlich aufgeladen. Für Silvan Wagner lässt sich das laientheologische Verständnis von Sieg und Niederlage in der allegorischen Formel „Wie Christus den Teufel besiegt, besiegt der meisterhafte Kämpfer den zur Hölle verdamnten Sünder“ darstellen.

Die Fechtbücher Hans Talhoffers nimmt Uwe Israel zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Er unterzieht das Bildprogramm und die einzelnen Illustrationen einer genauen Analyse: Die Darstellungen zeigen durchwegs Ernstkämpfe. Sie schildern differenziert den gesamten Ablauf eines Kampfgerichts. Zwar waren diese zur Zeit der Entstehung schon selten geworden, aber noch nicht zur Gänze verschwunden. Die Kampftechniken zu Fuß und zu Pferd, mit und ohne Waffen oder Rüstung werden in einer Vielzahl von Einzelpositionen gezeigt, die das Expertentum Talhoffers unter Beweis stellen wollen. Sie zeugen von seiner Professionalität und preisen ihn als Kampflehrer auch zur Vorbereitung von gerichtlichen Zweikämpfen an. Talhoffer empfahl sich durch den Inhalt seiner Schriften aber nicht nur als Schirmmeister, sondern auch als Berater in juristischen, diätetischen, mentalen, taktischen, mantischen und religiös-kultischen Fragen.

Heidemarie Bodemer beschäftigt sich mit der Entwicklung der Fechttechniken diesseits und jenseits der Alpen und deren Tradierung in Fechtbüchern. Die Wurzeln dafür liegen im deutschsprachigen Raum. Die Fechtmeister, die anfangs zu den fahrenden Leuten gehörten, vermittelten ihre Kunst aufgrund ihrer Mobilität über die Landesgrenzen hinaus. Über einen Schüler Johann Liechtenauers, Fiori dei Liberi, gelangte die deutsche Fechtkunst nach Italien. Während der Renaissance kehrten sich die Verhältnisse um: Berühmte Fechtmeister wie Achille Marozzo, Camillo Agrippa und Salvatore Fabris versuchten der Fechtkunst eine wissenschaftliche Grundlage zu geben und ihr so den höchst angesehenen Status als *ars liberalis* zu verschaffen. Um 1600 gab es einen Siegeszug der italienischen Stoßfechtschule nach Norden, ausgehend von den italienischen Meistern Salvatore Fabris und Capo Ferro. Sie beeinflusste ganz wesentlich die deutsche Fechtschule, insbesondere durch den Fechtmeister und Buchdrucker Sebastian Heußler.

Die Anleitungen zum *Bloßfechten* in ausgewählten spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fechtbüchern stellt Grzegorz Żabiński ins Zentrum seiner Untersuchungen. Den Ausgangspunkt bilden dabei die durch die Merkverse Johann Liechtenauers in der *Kunst des langen Schwertes* tradierten Techniken, die mit den nachfolgenden Handschriften Hanko Döbringers, Peter von Danzigs und Paul Hector Mairs verglichen werden. Żabiński geht überdies der Frage nach, welche Informationen die Texte bzw. die Illustrationen vermitteln wollen und ob sie den Unterricht in dieser Technik abbilden bzw. reflektieren.

Im Mittelpunkt der Analysen Rainer Welles steht der Ringkampf, der in Ringkampflehren, innerhalb von Fechtlehren als selbständige Abschnitte oder in Fechtanweisungen als Fechtringen abgehandelt wird. Die Schriften zeigen, dass Ringkampfelemente im Kampf mit nahezu allen Waffen ihre Anwendung finden. Die reinen Ringkampflehren verorten den Ringkampf in den Bereich der Unterhaltung und Geselligkeit. Hinsichtlich der Bewegungsqualität lässt sich zwischen „geselligem“ und „kriegerischem“ Ringen kein wesentlicher Unterschied feststellen. Auch in der Zielorientierung unterscheiden sich beide Ausrichtungen nicht – alleinige Aufgabe ist es in beiden Fällen den Gegner in die Bodenlage zu zwingen. Der gesellschaftliche Umbruch an der Schwelle zur Neuzeit bringt für beide Kampftechniken einschneidende Veränderungen mit sich: Die Kraftkomponente der Bewegung wird nun zugunsten ästhetischer Maßstäbe wie Anmut und Eleganz zurückgedrängt. Leichtere Waffen wie etwa das Rapier ermöglichen eine Übertragung dieses Bewegungsideals auf die Kunst des Fechtens. Das ehemalige „kriegerische“ Fechtringen kann diesem Ideal genauso wenig entsprechen wie der Ringkampf bzw. das Kampftringen.

Überlegungen zur Rolle, die Illustrationen in den Fecht- und Ringbüchern spielen, stehen im Mittelpunkt des Beitrages von Rainer Leng. Er untersucht

dabei die Bild-Text-Relationen sowie die Funktionalität der Bilder. Der Vergleich der erhaltenen Handschriften zeigt, dass das Medium Bild auf völlig unterschiedliche Arten eingesetzt wird. Bilder können rein illustrativ sein; in anderen Fällen vermitteln sie über den Text hinausgehende Informationen, sind also explikatorisch oder substituierend. Bisweilen besitzen sie narrativen Charakter, so etwa bei Talhoffer, der Szenenfolgen in Rahmenhandlungen integriert, mit denen er pseudobiografische Bezüge bzw. Auftraggeberinteressen transportiert. Die Text-Bild-Relation spielt sich in unterschiedlichen Graden der Intensität ab. Gelegentlich illustrieren die Bilder tatsächlich den Text und übernehmen so eine wissensvermittelnde Funktion, die den Text entweder visualisieren oder sogar von umständlichen Beschreibungen entlasten soll. In einigen Überlieferungen zeigt sich, dass dieser Weg offenbar für so erfolgversprechend gehalten wurde, dass das Bild schrittweise den Text ersetzte.

Mit Albrecht Dürer in Verbindung gebracht wird ein Ring- und Fechtbuch aus kaiserlichem Besitz, das jetzt zum Bestand der Albertina in Wien gehört. Dieses steht im Mittelpunkt der Untersuchungen Heinz Widauers. Überraschenderweise bietet diese Handschrift trotz der Zuschreibung an Albrecht Dürer hinsichtlich ihrer Zuschreibung, Provenienz und Funktion sowie ihres Inhalts noch immer unerforschtes Terrain innerhalb des sonst intensiv bearbeiteten Dürer-Bestandes der Albertina. Aufgrund der Erkenntnisse der Dürer-Forschung in den letzten Jahrzehnten lehnt Widauer die Zuschreibung an Albrecht Dürer ab und schlägt eine spätere Entstehung, vielleicht noch im Umkreis der Dürer-Nachfolge vor. Sowohl die im Dunkeln liegende Provenienz als auch der uneinheitliche und Dürer nicht eindeutig zuzuschreibende Zeichenstil sowie die in der Literatur erwähnte fehlerhafte Übertragung von Illustrationen aus dem Codex Wallerstein geben Anlass genug, um die bisherige Zuschreibung an den Meister, an der so hartnäckig festgehalten wird, in Frage zu stellen.

Im Mittelpunkt der Ausführungen Matthias Johannes Bauers steht das Kölner Fechtbuch, das einzige bekannte Fechttraktat, das im ripuarischen Sprachraum entstanden ist. Textgeschichtlich steht es außerhalb bekannter Text- und Lehrtraditionen. In dieser Handschrift ist das älteste bekannte Schlagdiagramm in einer deutschen Handschrift überliefert. Der Schwerpunkt der Untersuchungen Bauers liegt auf dem verwendeten Fachvokabular. Er beleuchtet dabei das Phänomen der Verballhornung der verwendeten Fachbegriffe. Sein weiteres Interesse gilt den im Kölner Fechtbuch vorkommenden, sonst wenig bekannten Tierallegorien, die bestimmte Hiebe, Stiche und Techniken der Waffenführung mit Tieren – etwa Einhorn, Ochs oder Rehlein – in Verbindung bringen.

Seine Begeisterung für die Fechtkunst und für kostbare Fecht- und Ringhandschriften finanzierte der Augsburger Paul Hector Mair mit Griffen in die

Stadtkasse; er endete deshalb 1579 auf dem Galgen. Seinen Auftragswerken – reich bebilderte Fechtbücher, die in Augsburg, Dresden, München und Wien aufbewahrt werden – widmet Jeffrey L. Forgeng seine Untersuchungen. Sein besonderes Augenmerk gilt dabei der *Ars Gladiatoria* Mairs, überliefert in den Handschriften in Wien, Dresden und München, die sich durch Format, reiche Ausstattung und künstlerische Qualität deutlich von anderen Fechtbüchern des 16. Jahrhunderts abheben.

Im letzten Beitrag untersucht Franz-Albrecht Borschlegel die Inschriften auf Schwertern, Degen und Dolchen. Funktion und Zweckbestimmung des Inschriftenträgers spielen in den Aussagen der Schwertinschriften, ausgenommen der Richtschwerter, allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Thematik der Inschriften, die sich vom frühen Mittelalter zur frühen Neuzeit erheblich erweitert, wird vornehmlich von religiösen Inhalten bestimmt, während ab der Renaissance profane Sachthemen überwiegen.

Der Workshop fand im Jahr 2009 statt und ging auf eine Anregung Matthias Johannes Bauers zurück, der auch an der Vorbereitung und Planung maßgeblich beteiligt war. Es sollte dies eigentlich der Startschuss für eine neue Reihe von Veranstaltungen des Instituts werden: Junge Kolleginnen und Kollegen sollten die Möglichkeit erhalten, mit Unterstützung des Instituts für ihre Forschung relevante Themen im Rahmen von Workshops zu behandeln und mit der scientific community zu diskutieren. Es blieb leider bei dieser ersten Veranstaltung. Massive Einsparungen und Personalkürzungen durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften brachten das Institut in schwere Turbulenzen. Schließlich führten diese zur Ausgliederung und zum Transfer an die Universität Salzburg. Das Institut für Realienkunde ist nun Teil des Interdisziplinären Zentrums für Mittelalter und Frühneuzeit an der Universität Salzburg. Mit dem Transfer endete auch die seit 1976 bestehende Publikationsreihe des Instituts. 2013 erschien der erste Band der neuen Reihe „Interdisziplinäre Beiträge zu Mittelalter und früher Neuzeit“, die das Interdisziplinäre Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit gemeinsam mit dem Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit herausgibt. Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre engelsgleiche Geduld, mit der sie die lange Verzögerung beim Erscheinen dieses Bandes ertragen haben. Unser ganz besonderer Dank gilt Birgit Karl, die uns bei der redaktionellen Betreuung unterstützt hat.



## Zur Verortung mittelalterlicher Ring- und Fechtbücher im Artes-Schema Hugos von St. Victor

In der Renaissance des 12. Jahrhunderts bekamen die Begriffe *ars* und *scientia* allmählich festere Konturen. Seit der Wiederentdeckung der aristotelischen Logik, im Anschluss insbesondere an dessen *Zweite Analytik* kristallisierte sich aus dem alten Begriff des Wissens im antiken Artes-Schema ein neuer Wissenschaftsbegriff (*scientia*) heraus, der Methodik und feste Regeln der Erkenntnis forderte. Die alten *artes* wurden, zum Teil jedenfalls, allmählich zu *scientiae*. Aus Wissen in den *artes* wurden Wissenschaften – und dies im heutigen Sinn. Dieser Vorgang brach am Übergang zur Neuzeit das antike Artes-Schema auf, das seit dem Hohen Mittelalter in der Ausformung von Hugo von St. Victor (gest. 1140) maßgeblich wurde.<sup>1</sup> Dessen Wissenschaftslehre im *Didascalicon de studio legendi* mit seiner Unterteilung in die aus der *enkyklios paideia* der Sophisten hervorgegangenen *artes liberales*<sup>2</sup>, in die *artes mechanicae*, deutsch ‚Eigenkünste‘<sup>3</sup> genannt, und in die *artes magicae*<sup>4</sup> hatte sich international durchgesetzt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hans Martin Klinkenberg: ‚*Divisio philosophiae*‘, in: *Scientia und ars im Hoch- und Spätmittelalter*, hg. von Ingrid Craemer-Ruegenberg und Andreas Speer, Berlin-New York 1993, S. 3–19, hier S. 3; *Artes im Mittelalter*, hg. von Ursula Schaefer, Berlin 1999; ‚the famous classification of arts and sciences‘, so Adam Fijalkowski: *The Arabic Authors in the Works of Vincent of Beauvais*, in: *Wissen über Grenzen. Arabisches Wissen und lateinisches Mittelalter*, hg. von Andreas Speer und Lydia Wegener, Berlin-New York 2006, S. 483–495, hier S. 492.

<sup>2</sup> Uta Lindgren: *Die Artes Liberales in Antike und Mittelalter. Bildungs- und wissenschaftsgeschichtliche Entwicklungslinien*, München 1992.

<sup>3</sup> Gerhard Eis: *Mittelalterliche Fachliteratur*, Stuttgart 1967, S. 13; Bernhard D. Haage und Gundolf Keil: ‚*Die sieben Eigenkünste*‘, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, begr. von Wolfgang Stammler, fortgef. von Karl Langosch, 2., völlig neu bearb. Aufl., unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter hg. von Kurt Ruh u. a., Bd. 11, Berlin-New York 2004, Sp. 1427–1428.

<sup>4</sup> Heinrich Schipperges: *Die Assimilation der arabischen Medizin durch das lateinische Mittelalter*, Wiesbaden 1964, S. 119; Wolfram Schmitt: *Zur Literatur der Geheimwissenschaften im späten Mittelalter*, in: *Fachprosaforchung*, hg. von Gundolf Keil und Peter Assion, Berlin 1974, S. 167–182, hier S. 17.

<sup>5</sup> *Lexikon des Mittelalters* Bd. 1, München-Zürich 1979, Sp. 1058–1066, vgl. auch

Unstreitbar gehören die Ring- und Fechtbücher des Mittelalters zu den *artes mechanicae*.<sup>6</sup> Unter den *artes mechanicae* sind die handwerklichen Künste zu verstehen. Zunächst gehört die *ars mechanica* (praktische und theoretische Ingenieurskunst) in Gesamteinteilungen der Philosophie (Logik, Ethik, Physik) zusammen mit dem Quadrivium und der Astrologie sowie Medizin im Anschluss an Varro zu der *physica*, wie bei Isidor von Sevilla (um 560–636, *Differentiae*, 2.39) oder Hrabanus Maurus (um 780–856; *De universo*, 15,1). Johannes Scotus Eriugena (um 810–877; Kommentar zu Martianus Capella) prägte den Begriff *septem artes mechanicae* und nannte als Beispiel die Baukunst.

Die ausführlichste, freilich idealtypische Systematisierung der mechanischen Künste führte Hugo von St. Victor im 2. Buch seines *Didascalicon de studio legendi* durch:

1. *Lanificium* (Wollverarbeitung stellvertretend für Handwerk)
2. *Armatura* (Kriegs- aber auch anderes technisches Handwerk)
3. *Navigatio* (Reisen, Handel)
4. *Agricultura* (Landwirtschaft, Garten)
5. *Venatio* (Jagd, Lebensmittelgewerbe)
6. *Medicina*
7. *Theatrica* (Theater-, Schau- und Wettspiel).

Hugo von St. Victor wertete die *artes mechanicae* auf. Ihre praktische Seite (*practica*) mache sie zwar zu Mägden (*ancillae*) der Freien Künste, und sie seien von jeher Betätigungsfeld der einfachen Leute (*plebei [...] et ignobilium filii*) gewesen, sie benötigten jedoch auch die Theorie (*theorica*), was sie in das Gesamtgebäude der Philosophie eingliederte und den Wissenschaften (*scientiae*) zugeselle.<sup>7</sup> Trotz dieser Aufwertung und trotz der gewichtigen Rolle beim Auf- und Ausbau der Städte seit dem 12. Jahrhundert (Fernhandel, Bau der gotischen Kathedralen) beließen ihnen die Wissenschaftstheoretiker auch im Spätmittelalter den Odor des Dienens, wie auch die deutsche Bezeichnung ‚Eigekünste‘ zeigt. Diese Bezeichnung wird in einer Kasseler Handschrift des 15. Jahrhunderts<sup>8</sup> folgendermaßen erklärt: *und heißen darumme eygin, daz si*

*Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft: Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte* Bd. 1, Berlin-New York 1997–2003, S. 144–154.

<sup>6</sup> Die Darstellung folgt Bernhard D. Haage und Wolfgang Wegner: *Deutsche Fachliteratur der Artes in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2007, S. 94–265.

<sup>7</sup> Josef Dolch: *Lehrplan des Abendlandes*, Darmstadt 1982, reprogr. Nachdr. der 3. Aufl. Ratingen 1959, S. 137.

<sup>8</sup> *Die sieben freien Künste*, hg. von Wilhelm Crecelius, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* 1856 (4), Sp. 273–274, Sp. 303–305, hier Sp. 273 und Sp. 303.

dinen müssen den frien. Die Medizin avancierte als *scientia* zu einer der oberen Fakultäten an den Universitäten, und lediglich Kritiker wie Francesco Petrarca (1304–1374) oder Kontrahenten in den *Disputa delle arti* nannten sie eine *ars mechanica*.<sup>9</sup> Bezeichnenderweise fehlt sie unter den Handwerkskünsten im *Allegorischen Reichsadler* (1506/7)<sup>10</sup> des Konrad Celtis (1459–1508). Eine neuerliche Aufwertung der *artes mechanicae* brachte deren Mathematisierung durch Künstler der Renaissance wie Leonardo da Vinci (1452–1519) oder Albrecht Dürer (1471–1528), die im 15. Jahrhundert nach der Wiederentdeckung der *Problemata mechanica* des Aristoteles eingeleitet wurde, und die seit dem 17. Jahrhundert allgemeine Akzeptanz erreichte u. a. durch Francis Bacon 1605 (*The Advancement of Learning*, 2, i, 6).

Umfeld der Hohen Schulen war die Stadt. Hier entstand im 12. Jahrhundert jene *urbanitas*, die in der *ratio* eines Petrus Abaelardus ihren Ausdruck fand, die das Diesseitige als Gottes Schöpfung schätzte und vom Philosophen die praktische Anwendung des Wissens forderte, so wie im 12. Jahrhundert Dominicus Gundisalvi (oder Gundissalinus)<sup>11</sup> den *homo faber* postulierte, den rührigen Kaufmann und Handwerker, eingebunden in eine städtische Leistungsethik. Der Beruf wird für den nichtadligen Stadtbürger entscheidend, und wer keinen hat, gerät in den Strom der *pauperes*, der Armen, der Randexistenzen.<sup>12</sup> Dieser weltoffenen *urbanitas* ist auch Hugo von St. Victor verpflichtet, wenn er den kühnen seefahrenden Fernhändler preist, ganz im Gegensatz zu anderen Gelehrten, wie Rupert von Deutz oder Honorius Augustodunensis, die Kaufleute und Handwerker als Betrüger ansehen, für die es keine Erlösung gibt.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> August Buck: *Die Medizin im Verständnis des Renaissancehumanismus*, in: *Humanismus und Medizin*, hg. von Rudolf Schmitz und Gundolf Keil, Weinheim 1984, S. 181–198, hier S. 183; Gundolf Keil und Rudolf Peitz: ‚*Decem quaestiones de medicorum statu*‘, in: *Der Humanismus und die oberen Fakultäten*, hg. von Gundolf Keil und Bernd Moeller, Weinheim 1987, S. 215–238, hier S. 226; Schmitt: *Geheimwissenschaften* (wie Anm. 4), S. 169.

<sup>10</sup> *Nürnberg als Symbol deutscher Kultur und Geschichte*, hg. von Dieter Wuttke, Bamberg 1987, S. 34.

<sup>11</sup> Ernst Werner: *Stadt- und Geistesleben im Hochmittelalter. 11. bis 13. Jahrhundert*, Weimar 1980, S. 166.

<sup>12</sup> Ulrich Dirlmeier: *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters*, Heidelberg 1978; Michael Mollat: *Die Armen im Mittelalter*, Frankfurt am Main <sup>2</sup>1987 (1. Aufl. München 1984); Franz Irsigler und Arnold Lassotta: *Bettler und Gauner, Dirnen und Henker*, Köln <sup>5</sup>1993 (1. Aufl. 1984); Robert Jütte: *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit*, Köln-Wien 1988.

<sup>13</sup> Werner: *Stadt- und Geistesleben* (wie Anm. 11), S. 163.

Wie der Darstellung der *artes mechanicae* bei Rodericus Zamorensis (1475)<sup>14</sup> zu entnehmen, wurden Ring- und Fechtlehren geradezu als paradigmatisch für die siebte der mechanischen Künste angesehen, die *theatrica*, also Spiel, Sport und Unterhaltung. Adlige erlernten die Kunst des Fechtens zusammen mit anderen Kampfkünsten, wie übergenuß nicht nur mittelhochdeutsche höfische Epen bezeugen – beispielsweise wird Parzival bei Gurnemanz ausgebildet – desgleichen seit jeher Gerichtskämpfer und ab dem 12. Jahrhundert auch Bürger. Als Lehrer fungierten zunächst erfahrene Ritter oder Waffenmeister der Adligen, ab dem 15. Jahrhundert bezeugt auch die bürgerlichen *schirmeister* der Fechtschulen.<sup>15</sup>

Die größte Gruppe der Schriften zu der *theatrica* bilden die Fechtbücher. Diese Lehrschriften für den Unterricht in ritterlicher Waffenübung und zur Vorbereitung auf den gerichtlichen Zweikampf wurden von solchen Fechtmeistern verfasst, die im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit in zunftähnlichen Fechtergesellschaften zusammengeschlossen waren. Sie betrieben sogenannte Schirmschulen (*schirmen* = decken, parieren), seit dem 16. Jahrhundert Fechtschulen genannt, die als Pendant zum ritterlichen Turnier gedacht waren und deren Schüler überwiegend aus der städtischen Handwerker-schaft stammten. Johannes Liechtenauer, auf dessen Fechtbuch sich der überwiegende Teil des Fachschrifttums stützt, spricht zwar *jungk ritter* als Rezipienten an, will damit aber, der allgemeinen Tendenz der städtischen Oberschicht zur Imitation adliger Lebensweisen folgend, an die Tradition der Ausbildung junger Adliger im Waffendienst anknüpfen.<sup>16</sup> In besonderem Maße neigten die Fechtmeister dazu, Werke der Kollegen zu kompilieren oder zu kopieren, so dass vielfältige Abhängigkeiten der Fechtbücher untereinander entstanden. Der folgende Überblick ist chronologisch geordnet.

Das I.33-Manuskript (auch ‚Walpurgis-Fechtbuch‘ oder ‚Tower Fechtbuch‘ genannt; Tower of London manuscript I.33; Royal Library Museum, British Museum No. 14 E iii, No. 20, D. vi.; heute Leeds, Royal Armouries, I. 33) ist das älteste erhaltene Fechtbuch; es wird um oder – vorsichtiger – nach 1300 datiert. Die dargestellte Kampftechnik zweier ungepanzelter Gegner mit Einhänder und Faustschild sowie der merkwürdige Sachverhalt, dass ein Mönch namens Walpurgis einem Schüler Fechtunterricht mit Schwert und Buckler (kleiner Rundschild) erteilt (auf den letzten zwei Seiten erscheinen gar ein Mönch und eine Frau), lassen vermuten, dass es hier nicht um ritterliche oder krieglerische Kampftechniken geht, sondern eher um eine Selbstverteidi-

<sup>14</sup> Lindgren: *Artes Liberales* (wie Anm. 2), S. 71.

<sup>15</sup> Hans-Peter Hils: Art. *Fechten-Fechtweisen*, in: *Lexikon des Mittelalters* (wie Anm. 5), Bd. 4, Sp. 324–327.

<sup>16</sup> Peter Assion: *Alteutsche Fachliteratur*, Berlin 1973, S. 154.

gungskunst. Die erste Erwähnung des Manuskripts findet sich in *De veris principiiis artis dimicatoriae* des Heinrich von Gunterrodt (1579). Heinrich von Gunterrodt schreibt dort, er sei auf ein Buch mit fechtenden Mönchen gestoßen, das Johannes Herwart von Würzburg, Fechtmeister des Prinzen Friedrich Wilhelm, in einem fränkischen Kloster gefunden habe, als er unter Markgraf Albert als Soldat diente (Johannes Herwarts Name erscheint auf fol. 7r des Manuskripts). Die Handschrift gelangte in den Besitz der Herzöge von Sachsen-Gotha und erscheint im 18. Jahrhundert im Katalog der herzoglichen Bibliothek. Es verschwand im Zweiten Weltkrieg und tauchte 1950 bei einer Sotheby's Auktion wieder auf; bei dieser wurde es von den Royal Armouries in Großbritannien ersteigert. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde das Manuskript erst 1997 bekannt.<sup>17</sup>

Von Johannes Liechtenauer sind weder die geographische Herkunft noch der Stand überliefert. Trotzdem gilt er als Begründer einer Tradition von Büchern zum Fechten mit dem sog. langen Schwert – von der Norm abweichende zweihändige Großschwerter mit einer durchschnittlichen Klingenlänge von 100–120 cm<sup>18</sup> –, die sich im 15. und 16. Jahrhundert entwickelten. Die älteste Überlieferung des Textes aus dem Jahre 1389 stammt aus der Feder Hanko Döbringers. Den Kern des Werkes bilden zwei Teile, die sich mit dem Bloßfechten zu Fuß sowie dem Fechten zu Pferde beschäftigen; einem paargereimten Merkvers folgt jeweils eine umfangreiche Prosaglosse. Um diesen Kern gruppieren sich Texte, in denen weitere Waffen und Kampftechniken (Kampfschild, Stange, langes Messer, Dolch, Ringkampf) behandelt werden; hiervon ist jedoch einzig bei der Beschreibung des Ringens die Autorschaft Liechtenauers nachgewiesen; die meisten der anderen Texte, wie auch die Prosaglossen zu Bloßfechten und Rossfechten, dürften von Döbringer stammen.<sup>19</sup>

Von späteren Autoren wird Johannes Liechtenauer als Autorität zitiert, und schon früh wird die Legende einer angeblichen zunftmäßigen Gesellschaft Liechtenauers gebildet. Ausgangspunkt dieser Legende ist eine Handschrift des Paulus Kal (München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 1507), in welcher vom *lichtenawer mit seiner geselschaft* die Rede ist. Die genannten Fechtmeister waren jedoch nicht durchweg Zeitgenossen, so dass wohl eher von einer Gruppe in der Nachfolge Liechtenauers stehender Meister gespro-

<sup>17</sup> Jeffrey L. Singman: *The medieval swordsman: a 13th century German fencing manuscript*, in: *Royal Armouries Yearbook* 1997 (2), S. 129–136.

<sup>18</sup> Hans-Peter Hils: *Meister Johann Liechtenauers Kunst des langen Schwertes*, Frankfurt am Main u. a. 1985, S. 269–285.

<sup>19</sup> Zu Einzelheiten s. *Verfasserlexikon* (wie Anm. 3), Bd. 5, Sp. 813; ebd., Bd. 11, Sp. 372–375).

chen werden kann.<sup>20</sup> Im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte erfuhr Liechtenauers Fechtlehre Variationen, Erweiterungen, Neufassungen, aber auch Verstümmelungen. Im 15. Jahrhundert finden wir sie vollständig bei Siegmund Ringeck, erweitert und um die Lehren Martin Hundfelds und Andreas Liegnitzers sowie um die Ringerlehre des Juden Ott ergänzt bei Peter von Danzig. Der Jude Lew, der nicht wie an anderer Stelle als Meister, sondern als Jude, *den man nennt den lewen* bezeichnet wird, ergänzte sie durch eine eigene Lehre zum Rossfechten. Ansonsten ist der Text weitgehend mit jenem Peters von Danzig identisch. Aus der Handschrift des Juden Lew gelangte die Fechtlehre, ergänzt um die Messerfechtlehre Hans Lecküchners, in das Werk des Hans von Speyer. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wird der Text zusehends verderbt, so dass häufig nur Urheberschaftsverweise die Zugehörigkeit zur Tradition erkennen lassen. Einzig bei Hans Talhoffer ist noch der geschlossene Textblock überliefert. Zu einer erneuten Blüte kam es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Augsburg: Eine Reihe von Handschriften entstand im Auftrag begüterter Handwerker.

Der nicht näher bekannte Fechtmeister Peter Falkner (15. Jahrhundert) dürfte aus der Schule Johannes Liechtenauers stammen, da sein Fechtbuch (eine oberdeutsche Handschrift) die Fechtregeln Liechtenauers enthält. Auf diese Darstellung folgen 130 knapp kommentierte Abbildungen, die den Zweikampf mit langem Schwert, langem Messer, Dolch, Lanze, Axt, Kolben und Buckler darstellen. Die Anlage des Buches zeigt Ähnlichkeiten mit dem Werk Hans Talhoffers.

Nach dem Vorbild der Fechtbücher von Liechtenauer und Talhoffer ist die *Gladiatoria*<sup>21</sup> angelegt; inhaltlich ist das Werk jedoch von beiden unabhängig. Überliefert in mindestens drei Handschriften, beispielsweise in einer Handschrift von 1467, zeigen 116 kolorierte und mit kurzen erläuternden Texten ergänzte Federzeichnungen Kampfformen, wie den Zweikampf Schwerewappener bei geschlossenen Schranken, den gerichtlichen Zweikampf im grauen Gewand und sogar den Gnadenstoß (*7 stuckh des haltens und tötens, wenn einer niedergeworffen ist*).

Hans (Johannes) Lecküchner (Lebküchner, Leckkochner, Leckkurchner, Lebkhomer) (gest. 1482) ist der Verfasser einer weitverbreiteten *Messerfechtlehre*. Er hatte in Leipzig und Heidelberg studiert und übte den Beruf eines Priesters aus. Ob sein Stand ausschlaggebend für die Wahl des langen Messers war, das aufgrund seiner leichten Handhabung als Waffe des Bürgertums galt und laut Landrechten die genuine Waffe der Bauern, fahrenden Schola-

<sup>20</sup> Hils: *Kunst des langen Schwertes* (wie Anm. 18), S. 152 f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 201–202; Gundolf Keil: Art. *Gladiatoria*, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 48.

ren und Priester war, ist nicht zu beweisen. Sicher dagegen ist, dass sich Lecküchner eng an die *Kunst im langen Schwert* Johannes Liechtenauers anlehnt, weshalb sein Werk mitunter Liechtenauer zugeschrieben wurde. Der Text ist in zwei Urschriften erhalten, darunter die illustrierte Fassung (M) von 1482, bei der Lecküchner den kommentierenden Text der Fechtstücke durch Bilder ersetzt hat. Viele Teilabschriften, darunter in Albrecht Dürers *Fechtbuch* (1531) sowie zwei lateinische Übersetzungen zeigen die große Wirkung der *Messerfechtlehre*.

In der Fechtlehre des Peter von Danzig findet sich der Text des *Andres, genant der lignitzer*, der hier wie in anderen Handschriften zusammen mit dem jüdischen Ringmeister Ott und dem Fechtmeister Martin Hundfeld genannt wird. Andreas Liegnitzer kopierte die Anweisungen zum Bucklerfechten und zum Ringen nahezu wörtlich aus dem Buch Ringecks.

Als Autor einer dreiteiligen Fechtlehre steht Siegmund Ringeck (16. Jahrhundert) einerseits streng in der Tradition Liechtenauers (Teil 1 ist die *kunst des fechtens, die gedicht und gemacht hat Johannis Liechtnawer*, Teil 2 ein Kommentar der Fechtlehre Liechtenauers, die in Merkverse dargelegt wird), andererseits als Schöpfer einer neuen Methode, bei der das Schwert aus einer Lateralhaltung von unten links gegen die Klinge des Gegners geführt wird; durch die Kreisbewegung streicht die eigene Klinge an der des Gegners entlang und unterbricht die Geschlossenheit der fechterischen Aktion des Gegners. Gewidmet ist das Werk Herzog Albrecht III. von Bayern-München, in dessen Diensten Siegmund Ringeck zeitweise stand.

Hans Talhoffer wurde von Meister Ott als Nahkämpfer ausgebildet (belegt von 1435–1482) und blieb über drei Jahrzehnte hinweg unbesiegt. Talhoffer beherrschte neben dem Ringen auch alle gängigen Hieb- und Stichwaffen, wirkte selbst als Kampflehrer<sup>22</sup> und Kampfrichter und stellte sich als Lohnkämpfer (*kemphe*) stellvertretend für seine Auftraggeber dem gerichtlichen Zweikampf. Sein Fechtbuch beruht auf Johannes Liechtenauer, wobei jedoch kampftechnische Demonstrationszeichnungen, für die Talhoffer selbst Modell gestanden hat, überwiegen. Die Bildfolgen stellen in chronologischer Reihenfolge die entscheidenden Phasen eines Kampfes dar. Eine Bearbeitung stammt von Paulus Kal (1460 im Auftrag Ludwigs des Reichen, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Nieder- und Oberbayern entstanden), der jedoch irreführend Liechtenauer als Quelle nennt. Aufgrund einer Liste mit 17 berühmten zeitgenössischen Fechtmeistern – denen sich Meister Kal am Schluss selbst anschließt –, ist dieses Buch von besonderer Bedeutung. Paulus Kal beschreibt zudem eine Reihe gerichtlicher Zweikämpfe zwischen Mann und

<sup>22</sup> Vgl. den *Königsegger Codex*, hg. von Johannes Graf zu Königsegg-Aulendorf und André Schulze, Darmstadt 2010.

Frau, geführt mit scharfen Waffen, aber auch mit Handicaps wie z. B. dem Benutzen nur eines Arms.

Neben einigen anonymen, bisher wenig erforschten Handschriften<sup>23</sup> stammen weitere Fechtbücher von Martin Hundfeld (Hundsfeld, Hundsfelder; erste Hälfte 15. Jahrhundert), Jost von der Neiß (1389), Peter von Danzig (gest. vor 1459), Jörg Wilhalm (belegt zwischen 1501 und 1575, erstellte fünf Handschriften), Andres der Jude<sup>24</sup>, Meister Cron<sup>25</sup> und Nidas Preuß<sup>26</sup>.

Zum Textbestand der älteren Fechterhandschrift gehörten meist eine mantische Anleitung zur Bestimmung des Kampfausgangs und Vorschriften zum Ringen. Großer Beliebtheit erfreute sich die Ringerlehre des Juden Ott, die zusammen mit der Fechtlehre Johannes Liechtenauers überliefert wurde; die älteste und möglicherweise von Ott selbst autorisierte Fassung findet sich im Fechtbuch des Hans Talhoffer. Nach einer Präambel, in der eine Kampftaktik des Ringens entworfen wird, werden in 49 Kapiteln Angriff und Verteidigung abgehandelt. Nur durch einen Probedruck aus der Offizin von Hans Wurm (um 1500) überliefert ist das *Landshuter Ringerbuch*. 1512 erteilte Kaiser Maximilian I. Albrecht Dürer den Auftrag für ein Fechtbuch. Dürer fasste Ringen und Fechten zusammen und fügte den 120 Abbildungen Erläuterungen hinzu. 1539 erläuterte Fabian von Auerswald<sup>27</sup> anhand von 85 Holzschnittillustrationen von Lukas Cranach d. Ä. (oder einem seiner Schüler) auf 46 Blättern den Ringkampf. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfuhr die Ringkunst eine Umdeutung hin zum sportlichen Gaudium.

Was nun die eingangs angesprochene Verwissenschaftlichung, sprich Mathematisierung bzw. Geometrisierung der *artes mechanicae* angeht, so ist hiervon in Text und Bild der Fecht- und Ringbücher wenig wahrzunehmen<sup>28</sup>, ganz im Gegensatz beispielsweise zur Baukunst aus der 1. Abteilung Hugos von St. Victor, in die Matthäus Roritzer (um 1440–1495) die Geometrie explizit einbringt (vgl. Abb. 2).<sup>29</sup> Natürlich entstehen beim Ringen Figuren, abzulesen beispielsweise in der *Ringerkunst* (1537) des Fabian von Auerswald, mit Illustrationen aus der Schule von Lucas Cranach d. Ä. (Abb. 1). Ansätze zu einer Geometrisierung lassen sich allenfalls im Fechtbuch des Hughholdt Bheer (16. Jahrhundert) erkennen (Abb. 3), wenn man die gestrichelten Linien

<sup>23</sup> *Verfasserlexikon* (wie Anm. 3), Bd. 5, Sp. 712f.

<sup>24</sup> Hils: *Kunst des langen Schwertes* (wie Anm. 18), S. 108.

<sup>25</sup> Ebd., S. 99–101.

<sup>26</sup> Haage und Wegner: *Fachliteratur der Artes* (wie Anm. 6), S. 262.

<sup>27</sup> *Chronik alter Kampfkünste: Zeichnungen und Texte aus Schriften alter Meister, entstanden 1443–1674*, Berlin <sup>3</sup>1986 (1. Aufl. 1978).

<sup>28</sup> Vgl. bes. ebd., S. 240–244: „4.3.1 Das Waffenhandwerk – eine Kunst“.

<sup>29</sup> Haage und Wegner: *Fachliteratur der Artes* (wie Anm. 6), S. 103.

zwischen wichtigen Punkten bei der Schwert- und Dolchführung dahingehend interpretiert. Von wirklichen Berechnungen geometrischer Figuren findet sich hier jedoch noch keine Spur.<sup>30</sup> Fecht- und Ringlehren sind aber auch bis heute keine Wissenschaften im Kanon der Universitäten.



Abb. 1: Fabian von Auerswald: *Ringer Kunst*, 1537  
(aus: *Die Ringerkunst des Fabian von Auerswald*, Leipzig 1869).

<sup>30</sup> Zur Geometrisierung in Fechtbüchern ab dem 16. Jahrhundert vgl. die Hinweise bei Matthias Johannes Bauer: *Langes Schwert und Schweinespieß. Die anonyme Fechthandschrift aus den verschütteten Beständen des historischen Archivs der Stadt Köln*, Graz 2009, S. 48–49.

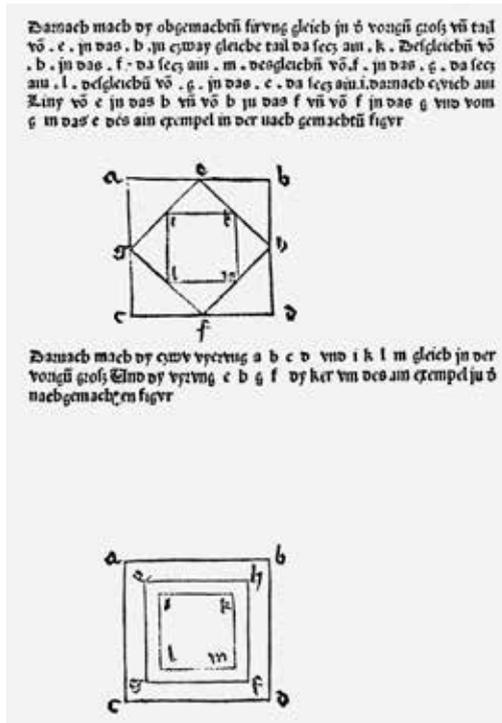


Abb. 2: Matthäus Roritzer: *Das Büchlein von der Fialen Gerechtigkeit*  
 (aus: Faksimile der Originalausgabe Regensburg 1486,  
 hg. von Ferdinand Geldner, Hürtgenwald 1999 [ohne Paginierung]).

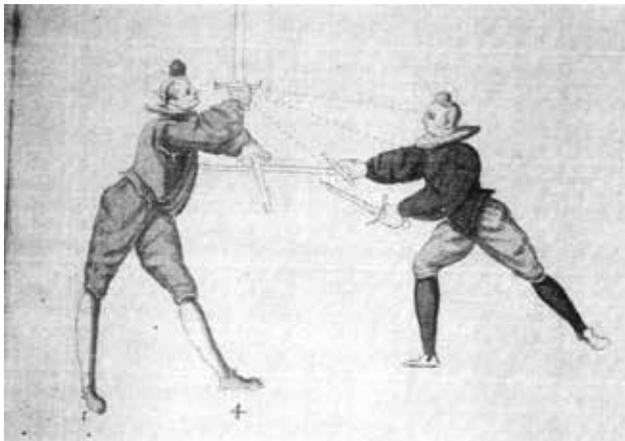


Abb. 3: *Fechtmeysterey* aus dem Besitz des Hugoldt Bheer, Norddeutschland,  
 2. Hälfte 16. Jh., © Universitätsbibliothek Rostock, Mss. var. 83.

## Die prozessuale Konfiguration des spätmittelalterlichen Zweikampfes als Deutungskontext von Fechtbüchern

### 1 Zur Präsenz des gerichtlichen Zweikampfes im 15. Jahrhundert

Die alte Kontroverse, ob die Fechtbücher Hans Talhoffers<sup>1</sup> durchgängig Formen des gerichtlichen Zweikampfes abbilden,<sup>2</sup> ist längst passé; der gerichtliche Zweikampf stellt lediglich ein spezielles Anwendungsfeld bestimmter

<sup>1</sup> Thomas Stangier: *Ich hab herz als ein leb... Zweikampfrealität und Tugendideal in den Fechtbüchern Hans Talhoffers und Paulus Kals*, in: *Ritterwelten im Spätmittelalter. Höfisch-ritterliche Kultur der Reichen Herzöge von Bayern-Landshut*, Ausstellungskatalog, hg. von Franz Niehoff, Landshut 2009 (*Schriften aus den Museen der Stadt Landshut* Bd. 29), S. 73–93; Gundolf Keil: Art. *Talhofer, Hans*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* Bd. 9, hg. von Burghart Wachinger u. a., Berlin u. a. 1995, Sp. 592–595. Man unterscheidet hier nach heute – die erhaltenen sechs neuzeitlichen Abschriften spielen keine Rolle – drei redaktionell zusammenfassbare Gruppen der zu seinen Lebzeiten hergestellten Handschriften:

Redaktionsstufe I:

- Gotha, Universitäts- und Forschungsbibliothek, Ms. Chart. A 558 (a. 1443/48)

Redaktionsstufe II:

- Königseggwald, Gräfliche Schloßbibliothek, Hs. XIX, 17-3
- Wien, Kunsthistorisches Museum, Hofjagd- und Rüstkammer KK 5342 (bisher P 5342 B, olim Ambras, cod. 55)
- Berlin, Kupferstichkabinett der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, 78 A 15

Redaktionsstufe III:

- København, Kongelige Bibliotek, Thott 290 2° (a. 1459)
- München, Bayerische Staatsbibliothek, Cod. icon. 394a (a. 1467).

Zur Vita so eingehend, wie es die dürre Quellenlage zulässt: Hans-Peter Hils: *Meister Johann Liechtenauers Kunst des langen Schwertes*, Frankfurt am Main u. a. 1985 (*Europäische Hochschulschriften* Reihe 3, Bd. 257), bes. S. 174–181, desgleichen unter Einschluss der Überlieferungslage der entsprechenden Fechtbücher: ders.: *Die Handschriften des oberdeutschen Fechtmeisters Hans Talhoffer. Ein Beitrag zur Fachprosaforchung des Mittelalters*, in: *Codices Manuscripti* 1983 (9), S. 97–121. Für einen noch feingliedrigeren ikonologischen

Formen seiner Fecht- und Ringkunst dar, deren Einsatz nicht funktional exklusiv, sondern nur besonders kontextualisiert erscheint.<sup>3</sup>

In Hinblick auf ein vorliegend allgemeineres Erkenntnisziel ist diese alte Frage aber überhaupt auch nur begrenzt interessant. Denn größeres Augenmerk verdient der Umstand, dass im 15. Jahrhundert der gerichtliche Zweikampf<sup>4</sup>

Zugang dann auch: vgl. Jan-Dirk Müller: *Bild-Vers-Prosakommentar am Beispiel von Fechtbüchern. Probleme der Verschriftlichung einer schriftlosen Praxis*, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. von Hagen Keller u. a., München 1992 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* Bd. 65), S. 251–282, zu Talhoffer bes. S. 270–276. Als wichtige jüngste Publikation hinzugekommen ist: *Der Königsegger Codex. Die Fechthandschrift des Hauses Königsegg*. Faksimile und Kommentarbd., hg. von Johannes Graf zu Königsegg-Aulendorf und André Schulze, Mainz 2010.

<sup>2</sup> So noch Nathanael von Schlichtegroll: *Talhoffer. Ein Beytrag zur Literatur der gerichtlichen Zweykämpfe im Mittelalter*, München 1817, S. 6; die Ausgabe enthält zugleich einen Abdruck von J. C. H. Dreyer's *Anmerckung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen und von einem seltenen und unbekanntem Codice, worinnen Tallhofers Kamp-Recht befindlich* (S. 24–36).

<sup>3</sup> Martin Wierschin: *Meister Liechtenauers Kunst des Fechtens*, München 1965 (*Münchener Texte und Untersuchungen zur Deutschen Literatur des Mittelalters* Bd. 13, zugl. Diss. München 1963), S. 53. Inwieweit Fechtmeister praktisch eher für den gerichtlichen oder den außergerichtlichen Zweikampf ausgebildeten, verraten die Handschriften nicht, die Forschung beantwortet die Frage kontrovers, Müller: *Bild-Vers-Kommentar* (wie Anm. 1), S. 271 zum diskutierten Verhältnis von inner- und außergerichtlichem Zweikampf.

<sup>4</sup> Die Literatur ist überaus reichhaltig. Aus der älteren Literatur zum Thema „gerichtlicher Zweikampf“ nach wie vor nicht ohne Gewinn heranzuziehen: Friedrich Majer: *Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland*, Jena 1795 (s. a. die [anonyme] Rezension dazu in: *Allgemeine Literatur-Zeitung* Nr. 286 v. 24. October 1795, Sp. 169–171); vor allem aber auch Wilhelm Eduard Wilda: Art. *Ordalien*, in: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Dritte Section, O – Z*, hg. von Johann Samuel Ersch u. a., Leipzig 1832 (3. Teil: *Olbasa – Onocrotalus*, hg. v. Moritz Hermann Eduard Meier und Ludwig Friedrich Kämtz), S. 453–490 (bietet weniger an Literatur, aber an Materialreichtum der Monographie von Majer deutlich überlegen); für die Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. im übrigen die Zusammenstellung der Literatur zu den Ordalien bei Ethbin Heinrich Costa: *Bibliographie der Deutschen Rechtsgeschichte*, Braunschweig 1858, S. 282–287, Nr. 3456–3550a; als Standardwerk und Quersumme der Forschungslage gilt Hermann Nottarp: *Gottesurteilstudien*, München 1956 (*Bamberger Abhandlungen und Forschungen* Bd. 2); für einen problembezogenen Forschungsüberblick vgl. Dagmar Hüpper-Dröge: *Der gerichtliche Zweikampf als Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kamp‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 1984 (18), S. 607–661 (bes. S. 609–

noch wie ein selbstverständliches Beweismittel aufscheinen kann, sowohl in normativen Quellen wie im sonstigen archivalischen oder narrativen Schriftgut, und das trotz jahrhundertelanger Abschaffungsbemühungen im weltlichen Recht<sup>5</sup>, einer unzweideutigen Verwerfung insbesondere im gelehrten Recht<sup>6</sup>

614). Die breiteste quellenorientierte Erschließung bietet unter den Lemmata *Kampf* bis *Kampfzucht* das *Deutsche Rechtswörterbuch*, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, bearb. von Hans Blesken u. a., Weimar 1961–1972, Bd. 6: *Hufenwirt bis Kanzelzehnt*, Sp. 1013–1075.

Die aktuelle Literaturlage erschließt sich problemlos über die jüngeren Publikationen wie Peter Dinzelbacher: *Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess*, Essen 2006 oder Hans Edelmaier: *Der gerichtliche Zweikampf*, in: *Pallasch. Zeitschrift für Militärgeschichte* 2006 (23), S. 3–43 (vorwiegend deskriptiver Zugriff); aus fachspezifisch rechtshistorischer Perspektive sollen – soweit im Folgenden nicht gesondert zitiert – insbesondere genannt werden: Heinz Holzhauer: *Der gerichtliche Zweikampf. Ein Institut des germanischen Rechts in rechtstheologischer Sicht*, in: *Heinz Holzhauer – Beiträge zur Rechtsgeschichte*, hg. von Stefan Chr. Saar und Andreas Roth, Berlin 2000, S. 94–111 (zuerst ersch. in der *Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand*, Berlin 1986, S. 263–283) und Mathias Schmoeckel: „*Ein sonderbares Wunderwerck Gottes*“. *Bemerkungen zum langsamen Rückgang der Ordale nach 1215*, in: *Ius commune* 1999 (26), S. 123–164 (bes. S. 137–144); für weitere Literatur heranzuziehen: K. Demeter: Art. *Duell*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 1, Berlin 1967, Sp. 789–790; Adalbert Erler: Art. *Gottesurteil*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 2, Berlin 1970, Sp. 1769–1773; Wolfgang Schild, Art. *Zweikampf*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 5, Berlin 1997, Sp. 1835–1847, ders.: Art. *Gottesurteil*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 2, Berlin 2010, Sp. 481–491; Ina Ebert: Art. *Duell*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 1, Berlin 2010, Sp. 1166f.; Ute Frevert, Art. *Duell*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* Bd. 2, Stuttgart 2005, Sp. 1165–1168.

<sup>5</sup> Dazu sogleich unten.

<sup>6</sup> Für die Diskrepanz zwischen gewohnheitsmäßiger Praxis und rechtlicher Zulässigkeit in diesem Bereich sei hier exemplarisch und pauschal verwiesen auf: Albericus de Rosate (1290–1360): *Dictionarium Iuris tam Civilis quam Canonici*, Venedig 1573 (Ndr. Turin 1971). Unter dem Lemma *Duellum* (S. 202) führt er aus: *est singularis pugna pro probatione veritatis, ut qui vicerit, probasse intelligatur [...] & non est licitum*; daran ändert auch deren Erscheinung als (Rechts-)Gewohnheit nichts, *quia diurnitas non minuit peccatum*, was einmal mehr die eindeutige kirchenrechtliche Unzulässigkeit prononciert und dem Zweikampf auch rechtstheoretisch die Legitimation entzieht, zumal er an anderer Stelle (S. 658, Litera P) ergänzt: *Pugna fieri non debet*, hier unter Hinweis auf die Schrift des Roffredus Beneventanus *De pugna* und die Üblichkeit des Kampfes *de jure tamen Langobardo in multis casibus*, jedoch auch das ändert nichts an seiner Unzulässigkeit nach ‚ius civile‘ und ‚ius canonicum‘: *Nec videtur hoc consuetudine, vel*

und einer massiven Inkriminierung seitens des Kirchenrechts<sup>7</sup>. Statistisch belastbare Quantifizierungen über die Verbreitung des gerichtlichen Zweikampfes im deutschsprachigen Raum fehlen allerdings offenbar, tendenziell wird man jedoch von vornherein deren Ausnahmecharakter betonen dürfen.

*praescriptione induci posse: quia turpis est, & delictorum occasio, & animarum, & corporum periculo saepe proveniunt.*

Albericus vergibt sich dabei auch nicht eines eher negativen Seitenhiebes auf eine für ihn zeitgenössische Entscheidungsschlacht (nämlich diejenige zwischen dem siegreichen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen im Jahr 1322 bei Mühldorf) und ihre Deutung als rechtlich zulässiges zweikampfförmiges Entscheidungsmittel bei zwiespältiger Königswahl (a. a. O., S. 202): *Et praedictis patet quod consuetudo quae est in Alemania, quod duobus Imperatoribus in discordia electis, ille qui obtinet in campo sit Imperator est illicita (ut dixi ad leg. Aquil. l. qua actione § si quis collucatione, ubi de ista materia satis dixi)*. Hierzu und dem Deutungspotential für Schlacht und Schlachtausgang: vgl. Knut-Georg Cram: *Iudicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter*, Münster u. a. 1955 (*Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte* Bd. 5), S. 103–105; zum Phänomen *battle and ordeal* s. a. Robert Bartlett: *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford 1986, S. 113–126. Zu Albericus selbst vgl. Hermann Lange und Maximiliane Kriechbaum: *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 2: *Die Kommentatoren*, München 2007, S. 665–682 (S. 680 f. zum Dictionarium), zur gelehrrechtlichen Theorie des Gewohnheitsrechts, S. 259–263.

Eine Zusammenstellung von Traktaten, die sich ausschließlich dem Zweikampf widmen (u. a. Ioannes de Legnano, Didacus de Castillo de Villa Sancta, Andreas Alciatus, Marianus Socinus Iunior, Iulius Ferretus, Anonius Massa de Gallesio), findet sich in Tomus 12 (*De fisco, et eius privilegiis*, fol. 281rb–321va) des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusammengestellten *Tractatus universi iuris*. Hierin noch nicht berücksichtigt: Henricus Bocer: *De iure Pugnae: hoc est: Belli et Duelli, Tractatus methodicus*, Tübingen 1591 (zum Duell einschl. des gerichtlichen Zweikampfes S. 145 ff.).

Für weitere Hinweise aus der gelehrrechtlichen Diskussion zum Phänomen des (gerichtlichen) „Zweikampfes“ vgl. Marco Cavina: *Appunti sul duello cavalleresco* [[http://www.idr.unipi.it/iura-communia/cavina\\_duello.htm](http://www.idr.unipi.it/iura-communia/cavina_duello.htm)], sowie ders.: *Gli eroici furori. Polemiche cinque-seicentesche sui processi di formalizzazione del duello cavalleresco*, in: „*Duelli, faide e rappacificazioni. Elaborazioni concettuali, esperienze storiche*“ (*Collana del Dipartimento di Scienze Giuridiche e dell'Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Modena e Reggio Emilia* Bd. 55), Mailand 2001, S. 119–154.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu nur die Nachweise zum Entwicklungsgang bei Schmoeckel: *Wunderwerck* (wie Anm. 4), bes. S. 126–138 oder Nottarp, *Gottesurteilsstudien* (wie Anm. 4), S. 346–365.

Stellvertretend für die Ablehnung als Versuchung Gottes und die Qualifizierung als Teufelswerk vgl. S. Raimundus de Pennaforte: *Summa de paenitentia*, hg. v.

Signifikant steht dafür, wenn der Umstand eines gerichtlichen Zweikampfes in München (wenngleich mit möglicherweise nicht präziser Datierung: 1401/1404?) sogar in einer Augsburger Chronik Erwähnung findet: *Und*

Xaverio Ochoa und Aloisio Diez, Rom 1976 (*Universa Bibliotheca Iuris* Vol. 1, Tomus B), Sp. 458–461 (Lib. II Tit. III *De duello*) sowie im Zusammenhang der Verwerfung anderer Mittel der ‚vulgaris purgatio‘ Lib. III Tit. XXXI, S. 713 f. (*Sed ista hodie in totum reprobata est et maledicta, tum quia inventa est diabolo fabricante, tum quia generaliter a sacris canonibus prohibetur*).

Soweit vertreten wurde, der Zweikampf könne immerhin vom Fürsten erlaubt werden (in diesem Sinn etwa August Vischer: *Tractatus duo Iuris duellici universi, quorum prior De duello proviso, posterior De duello improviso*, Jenae 1617, der sich unter der Überschrift *Quis concedat duellum* jedenfalls für den Inhaber des *merum imperium*, also desjenigen, *qui non agnoscet superiorem*, ausspricht [S. 76–80] oder Petrus Belluga Valentinus in seinem *Speculum principum ac iustitiae. Cum additionibus & Suppletionibus Camilli Borelli Oliuetani*, Venetiis 1580, der bei aller Ablehnung des privaten Zweikampfes zwischen den *milites* des Fürsten [fol. 142v, Rdnr. 2] nach einem umfangreichen problembezogenen Diskurs [*De principe prohibente, militem guerrificare*, Rubrica 27, fol. 142v–148v] den siegreichen Kämpfer in einem so konzessionierten gerichtlichen Zweikampf als den Vollstrecker einer gerechten Sache verteidigt: *quia executor est iustitiae* [Rdnr. 13, fol. 144v]), geriet diese Auffassung allerspätestens in unauflösbaren Konflikt mit dem entsprechenden Verbot durch das Tridentinum, das selbst noch den Zuschauern mit automatischer Exkommunikation drohte, vgl. z. B. stellvertretend für die durchgängig kanonistische wie moraltheologische Perspektive: Johannes de Alloza: *Flores summarum*, Leodii 1665, lemma *Duellum* Rdnr. 3, S. 204: „*Non potest a principe concedi, & acceptantes, & consulentes, & patrini ipso facto excommunicati sunt per Tridentinum, nec non consulentes, & spectatores*“; dabei verkennt er nicht, dass einige Autoritäten durchaus den Zweikampf ehrenhalber aus Verteidigungsgründen für zulässig erachten, als zu verderblich rät de Alloza doch auch von einem solchen ab, a. a. O., Rdnr. 5; ebenso zur Kriminalisierung des Duells mit kirchlichen Zensuren im Gefolge des Verbotes auf dem Tridentinum: Francisco de Toledo (1532–1596): *Summa casuum conscientiae*, Konstantiae 1600, Buch 5 cap. 6, fol. 285v–286r; 287r: Die Verteidigung der Ehre gehöre zu den Umständen, die kraft *necessitas* die willentliche Tötung eines Menschen (in Notwehr) rechtfertigen könnten, nicht aber im Zusammenhang mit einem Duell, wobei er zwei Ausnahmen anerkennt: *Observando enim aliquos exercitus contrarios, licet pugnam ad duos reducere: Similiter, cum aliquis cogitur sub vitae periculo aggredi duellum. Cetera tamen sunt impiissima, & peccatum grave mortale, de quibus Concilium Trid. Sess. 25. cap. 19 sanctissime quattuor instituit*. Zum entsprechenden Regelungswortlaut vgl. *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hg. vom Centro di Documentazione Istituto per le Scienze Religiose, Bologna-Freiburg 1962, S. 771, zum Kontext: Schmoeckel, *Wunderwerck* (wie Anm. 4), S. 143.

desselben jars da lag der Weindl Gebelf eins kampfs ernider zû München, und einer erstach in, der hieß der Hasperg.<sup>8</sup>

Gerichtliche Zweikämpfe sind trotz der lang anhaltenden Kritik und entsprechenden Abschaffungsversuchen von kirchlicher wie weltlicher Seite bis in die frühe Neuzeit zuweilen Bestandteil des Verfahrensrechts: Der 1635 verstorbene Melchior Goldast gerierte sich noch als Zeit- und Augenzeuge für deren Praxis in Würzburg, Ansbach und Fürth bei Nürnberg. Er ist es auch, der der Auffassung einer konsistenten Abschaffung entgegentrat und an deren Stelle die sukzessive *desuetudo* des gerichtlichen Zweikampfes als jahrhundertertealte *consuetudo* betonte.<sup>9</sup> Dem ist nicht ernsthaft zu widersprechen. In

<sup>8</sup> *Die Chroniken der Stadt Augsburg*, hg. von K. Hegel, Leipzig 1865 (*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 4: *Die Chroniken der schwäbischen Städte*, Bd. 1: *Augsburg*), S. 113; ebenso bereits *Anno 1370 jar kampf Diepolt Güß und Seitz von Althain mit ainander zû München, und der von Althoun lag ob* (S. 310); für einen Zweikampf in Augsburg selbst vgl. S. 318: *Anno 1409 jar kampf Göswein Marschalck und Dietrich Hächsenacker mit ainander ploß in grawen röcken auff dem wein marckt zû Augspurg, und Hächsenacker ertodt den Marschalck*.

Zu den erwähnten Münchener Zweikämpfen s. a. Helmuth Stahleder: *Herzogs- und Bürgerstadt. Die Jahre 1157–1505*, München 1995 (*Chronik der Stadt München* Bd. 1), S. 150 (zu 1370 II 4) und S. 221 (zu 1404 um XII 10).

<sup>9</sup> Melchior Goldast von Heiminsfeld: *Reichssatzung Deß Heiligen Römischen Reichs Keyser, König, Churfürsten und Gemeiner Stände, Constitution, Ordnung, Rescript und Außschreiben* Bd. 1, Hanau 1609, S. 314f.: [...] *Kampfrecht ist bey den Teutschen in spännigen / verworren und zweiffelhaftigen Sachen von je der Welt her in Grichtlichem Brauch unnd Übung gewest / und ist auch kein Keyserliche noch Königliche Satzung zu finden / in welcher diß Recht werde auffgehebt unnd abgesetzt / sonder das Widerspiel ist auß allen alten Teutschen Rechten und Ordnungen zu erweisen. Dan was in der alten Hoffgerichts Ordnung zu Rotweil am Fünfften Theil / tit.3.§.3. von Prohibition deß Kampffrechts gelesen wirdt / seynt dieselbigen lateinische Wort / der Ordnung vorgehenden und nachfolgenden außgetruckten Worten / Willen und Meinung stracks zuwider unnd durch einen unverständigen Scribenten auß dem Rand des Buches in den Text gesetzt. Daß auch Jaskier ein Polnischer Secretarius in Promptuatio Iuris schreibt / Duellum abrogatum, & venit ad septem testes ex statuto Alberti Imperatoris, Iure municip. art. 33 finde ich im Weichbild solche Keyserliche Satzung nit / und schreibt die Glossa allein also: Considerandum tamen circa id, quod respondens accusatus duellariter, propior est metseptimus expurgare sese, quam quod actor eum conuincere possit, & hoc intelligendo, si unus secundum constitutiones nouas, quae ab Alberto imperatore sancitae sunt, aliquem alloquatur pro furto, praeda, ut in lib. Feud. de pace tenend. §. si rusticus, & c. Dadurch nichts anders verstanden wird / dann ein Bawr deß Kampffrechts nicht fehig /*

der Tat hinterlassen die Bemühungen etwa auf reichsrechtlicher Ebene einen zwiespältigen Eindruck. Beispielsweise unter König Rudolf I. lässt sich eine Abwendungstendenz vom gerichtlichen Zweikampf feststellen. Ging es bei der königlichen Approbation eines wohl aus dem Jahr 1281 stammenden entsprechenden Urteils noch um die Frage, ob ein Reichsfürst mit weltlicher *iurisdictio* auch die Kompetenz habe, bei einem *certamen duellorum* einen bereits vorbestimmten Kampftermin der Parteien bei zwingender persönlicher Verhinderung eines der Teilnehmer neu zu terminieren,<sup>10</sup> so zeigt sich an der

*sonder solle seyn Unschuld durch heyß Wasser oder gliënd Eysen prob purgieren / oder mit siben Zeugen erweisen und an Tag thun / wie Keyser Fridrich der Erst diß Namens solchs geordnet / und Keyser Albrecht auch der Erst diß Namens renovirt und bekräftigt hat. Daher dann daz Kampffrecht allein freyen Leuthen zugelassen worden / und am Keys. Hoffgericht zu Rotweil noch umb Christi 1450 gerichtlich erkent; in Francken aber biß auff unsere Zeit gestattet worden / nit allein zu Würzburg / sonder auch zu Anspach / und Fehrt bey Nürnberg / nach ausweiß dieser Ordnung / wie ich das mit meinen Augen selbst gegenwertig gesehen hab. An andern orthen deß Teutschen Reichs ist es mehr tacito quodam consensu populi quam ulla contraria lege in desuetudinem und Abgang kommen: persuadentibus id opinor Praedicatoribus Iuri Canonico addictis ex cap. I. & seq. de purgat. vulg.*

Für den Gesichtspunkt der *desuetudo*, gestützt auf Goldast, s. a. Majer: *Ordalien* (wie Anm. 4), S. 316. Zeitnah jedoch schon mit etwas kritischer Distanz gegenüber den Ausführungen von Goldast: Vischer: *Duellum* (wie Anm. 7), S. 33.

<sup>10</sup> *Monumenta Germaniae Historica*, Const. Nr. 287, S. 292f.: *Rex etc. egregiis viris nobilibus, ministerialibus, vasallis et hominibus universis Leodiensi episcopatu subditis gratiam etc. Presidentibus nobis nuper in civitate nostra Magunt(ina) pro tribunali solempniter die sabbati ante festum Lucie et procuratore venerabilis Leodiensis episcopi principis nostri karissimi ibi comparente, ad requisicionem et instanciam procuratoris eiusdem omnium circumstancium applaudente caterva et eciam approbante sentencialiter extitit iudicatum, quod quilibet princeps imperii iurisdictionem obtinens temporalem, cuiuscunque condicionis existat, coram quo committi consueverint certamina duellorum, si die prefixo sive statuto pugilibus ad conflictum ex causis necessariis et honestis duelli huiusmodi pugne non valeat personaliter interesse, oportuna et utili mutabilitate consilii sine ulla iniuria parcium idem princeps alium licite possit diem pro sua commo-ditate prefigere pugnaturis ipsiusque duelli conflictum usque in tempus habilis prorogare. Hinc est quod nos auctoritate regia dictam sentenciam utpote rite latam sollempniter approbantes, universitati vestre presenti edicto districtius duximus iniungendum, quatinus super huiusmodi prorogacione conflictuum duellorum, quam per venerabilem ... prenotatum episcopum hactenus fieri contigit aut continget imposterum, ei pareatis humiliter et devocione qua convenit intendatis. Huic autem probacioni sentencie interfuerunt tales et tales etc.*

Klärungsbedürftigkeit eines solchen prozessualen Details die vollkommen außer Frage stehende grundsätzliche Zulässigkeit eines Verfahrens im Modus des Zweikampfes. Knapp zehn Jahre später hat sich seine Zulässigkeit durchaus noch halten können, reichsrechtlich erlitt der gerichtliche Zweikampf als erzwingbares Verfahrensrechtsinstitut jedoch nun rechtspolitisch eine massive Schlagseite:

Über die konkrete Anfrage hinaus, ob man als Beklagter einer nächtlichen Brandschatzung seine Unschuld durch Reinigungseid erweisen und sich entsprechend dem Zweikampf entziehen könne, wurde nämlich nunmehr diese Möglichkeit für nicht nur dieses Verbrechen, sondern *in multis aliis et diversis* anerkannt.<sup>11</sup> Ausgenommen blieb allein der Fall eines begründeten Verdachts auf ein *crimen laesae maiestatis* (was an die entsprechende Ausnahme im *liber Augustalis* erinnert).<sup>12</sup> Damit ließ sich außerhalb der Majestätsdelikte theoretisch immer der Kampf durch Reinigungseid abwenden. Andererseits ist dabei aber auch nicht zu übersehen, dass einer einvernehmlichen Durchführung eines Zweikampfes vor Gericht nichts entgegenstand.

Auch eine in der Literatur schon im 14. Jahrhundert angenommene Abschaffung durch König Albrecht lässt sich nicht erhärten,<sup>13</sup> blieb in jedem

<sup>11</sup> *Monumenta Germaniae Historica*, Const. Nr. 443 S. 426 a. 1290 IX 10 „Reichsweistum“ in der Frage des „Kampfrechts“: *Nos Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam tenore presencium volumus pervenire, quod nobis apud Erfordiam pro tribunali sedentibus anno Domini MCC nonagesimo, quarto Idus Septembris, indiccione tercia, quesitum fuit per sententiam coram nobis, si aliquis suum adversarium in iudicio conveniat de incendio nocturno per eum modum, quo moveat ei questionem duellionis quod vulgo dicitur kamprecht, quo iuris auxilio talis in iudicio conventus valeat se tueri. Et extitit sentencialiter diffinitum, quod quicumque pugna duellionis quod vulgo dicitur kamprecht, prestando iurisiurandi sacramento manualiter exhibito suam possit innocenciam expurgare, nedum in hoc crimine accusatus, set in multis aliis et diversis, nisi conscius repertus fuerit lesc crimine maiestatis. In quem casum a duellionis periculo quod vulgo dicitur kamprecht nullatenus se poterit defensare. [...].*

<sup>12</sup> Vgl. unten Anm. 80.

<sup>13</sup> Eine entsprechend in der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel überlieferte Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes und seine Ersetzung durch selbdrift, -fünft oder -siebt geleisteten Eid schon durch König Albrecht auf eine Intervention des brandenburgischen Markgrafen Otto IV. hin (vgl. Friedrich Julius Kühns: *Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts*, Bd. 2, Berlin 1867, S. 122 f., S. 520), ist bislang noch nicht weiter verifiziert worden. Das gilt selbst noch für die jüngste Edition der Glosse, wo der Verweis auf *Monumenta Germaniae Historica*, Const. IV, 1 Nr. 33 (und damit auf den Landfrieden von 1298, a. a. O., S. 26–31)

Fall aber wirkungslos, und ist bis auf weiteres wohl in den Kreis der Abschaffungslegenden einzureihen, die sich um das Problem des gerichtlichen Zweikampfes ranken und auf die bereits Melchior Goldast hinwies.<sup>14</sup> Vieles spricht für ein zähes Festhalten an einer gewohnheitsmäßigen Verankerung des Zweikampfes, trotz aller kanonistischen Verwerfungen, selbst wenn sie sich wie im Fall des Sachsenspiegels ganz konkret gegen die dortige Festschreibung des gerichtlichen Zweikampfes in der Funktion als Beweismittel richteten.<sup>15</sup>

Von Seiten des Reiches kann noch bis in das 17. Jahrhundert von einer konsequenten Abschaffung des Zweikampfs nicht die Rede sein: Herzog Heinrich von Lothringen erhielt 1609 lehensweise das Recht, dass im Land zwischen Rhein und Mosel in seinem Beisein Zweikämpfe durchgeführt werden dürften.<sup>16</sup>

So viel wird man festhalten können: Auf normativer Ebene verliert der gerichtliche Zweikampf zunehmend seine Basis, nichtsdestoweniger halten sich einige Residuen hartnäckig; hier sind es nicht nur die Zeugnisse in den Rechtsbüchern, sondern auch die Gerichtsordnungen kaiserlich privilegierter

nicht konkret weiterhilft, vgl. Frank-Michael Kaufmann: *Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse*, Teil 1, Hannover 2002 (*Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, nova series* Bd. 7), S. 457, Anm. 25.

<sup>14</sup> S. o. Anm. 9.

<sup>15</sup> Für die Verwerfung in den *articuli reprobati* mit der Bulle *Salvator humani generis* vom 7. April 1374 vgl. U. Lade-Messerschmid: Art. *Articuli reprobati*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 311 f., dies.: *Die articuli reprobati des Sachsenspiegels. Zur Rezeption eines Rechtstextes*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch*, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand und Dagmar Hüpper, Frankfurt am Main u. a. 1991 (*Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte* Bd. 1), S. 169–217; für eine exemplarische Auflistung der *articuli* in der Bulle vgl. H. Denzinger: *Enchiridion Symbolorum*, Nr. 1110–1116, Freiburg 2014, S. 394–396; zur Person Klenkoks: A. Zumkeller: Art. *Klenkok, Johannes (Clenkoc, Clenke)*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* Bd. 4, hg. von K. Ruh u. a., Berlin u. a. 1983, Sp. 1206–1213.

<sup>16</sup> Zit. nach Hieronymus Christoph Meckbach: *Commentar über den Sachsenspiegel*, Weimar 1789, S. 223 f.: *Item de conductu in terris et aquis partium suarum ac Villa yve cum moneta, quam in iam dicta villa potest cudi facere una cum iure, quod ipse dux praetendit antiquitus ad se spectare, et ad praedecessores suos spectasse, nempe quod quicumque in terra inter Rhenum et Mosam duellare voluerit, quod huiusmodi duella coram eo fieri debeant, et non alibi consumari, et quod filii clericorum, qui in terris suis nascuntur, ad ipsum debeant pertinere, clementer investivimus et in feudum concessimus, ac tenore praesentium investivimus et in feudum concedimus.*